



Rekurskammer
Verfahren Nr. 99/00 / 602/6

SCHWEIZERISCHER EISHOCKEYVERBAND
LIGUE SUISSE DE HOCKEY SUR GLACE
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU GHIACCIO
SWISS ICE HOCKEY ASSOCIATION SIHA

Die Rekurskammer des SEHV

hat

in der Zusammensetzung

lic. iur. Pius Derungs, Chur (Vorsitz)
Philippe Bauer, avocat à Neuchâtel (Membre)
Jean-Yves Hauser, avocat à Fribourg (Membre)

in Sachen des

HC Ambri-Piotta, 6775 Ambri

Rekurrent

gegen den

SC Rapperswil-Jona, Postfach 1106, 8640 Rapperswil

Rekursgegner

betreffend Spielfeldprotest;
Rekurs gegen den Entscheid des Einzelrichters
der Nationalliga vom 18. Oktober 1999
(Verfahren Nr. 99-00/003/9)

gestützt auf folgenden Sachverhalt:



SPORT-TOTO



TISSOT
Swiss Watches since 1853

Basler
Versicherungen



- I. Anlässlich des Meisterschaftsspieles der Nationalliga A zwischen dem HC Ambri-Piotta (nachstehend HCAP) und dem SC Rapperswil-Jona (nachstehend SCRJ) vom 2. Oktober 1999 im Stadio Valascia in Ambri, ordnete Head-Schiedsrichter (SR) Reto Bertolotti im Zeitpunkt 59.23 einen Spielabbruch an.

Im Schiedsrichterrapport wurde folgendes festgehalten:

„In der 59' Minute habe ich eine kleine Strafe gegen Rapperswil's Nr. 19, für Behinderung ausgesprochen. Im darauffolgenden Powerplay erzielte Ambri den fünften Treffer.

Das Wiederanspiel verzögerte sich weil Rapperswil keine Spieler zum Anspiel schickte. Ambri war seit geraumer Zeit für's Anspiel bereit, worauf ich den Coach von Rapperswil persönlich aufforderte seine Spieler zum Anspiel aufzufordern. Allerdings erfolglos. Der Kapitän von Rapperswil beantragte nun ein Time-out was ich verweigerte, mit dem Hinweis, dass die Wechselphase seit langem abgeschlossen sei und das Spiel nun weiterzugehen habe. Als die Spieler immer noch keine Anstalten machten das Spiel wieder aufzunehmen sprach ich eine Bankstrafe aus und teilte dem Kapitän mit, dass wenn sie nun nicht unverzüglich das Spiel wieder aufnehmen, ich gezwungen sei das Spiel abubrechen. Die Mannschaft machte auch in den nächsten Minuten keine Anstalten am Anspiel teilzunehmen und einen Spieler für die verhängte Bankstrafe auf die Strafbank zu senden, so dass ich gezwungen war eine weitere Bankstrafe auszusprechen und das Spiel abubrechen.

Rapperswil unterzeichnete den Spielbericht und meldete den Spielfeldprotest formgerecht an.“

- II. Am 4. Oktober 1999 eröffnete der Einzelrichter der Nationalliga ein Verfahren und setzte dem SCRJ und dem HCAP Frist zur Begründung des Spielfeldprotestes resp. zur Stellungnahme. Während der HCAP das Video des Schweizer Fernsehens (TSI) einreichte, begründete der SCRJ seinen Spielfeldprotest am 5. Oktober 1999 in schriftlicher Form. Darin beantragte der SCRJ eine Spielwiederholung, weil dem SR ein regeltechnischer Fehler unterlaufen sei, indem er dem SCRJ ein Time-out verweigert habe. Zur Begründung führt der SCRJ u.a. wörtlich aus:

„Tor von Ambri bei Spielzeit 59.23. Roger Sigg kam sofort von der Strafbank und ging zum SR und fragte warum er nach Svensons Scheibenblockierung nicht abgepfiffen hatte. Die Antwort war, dass er bei einem allfälligen Abpfiff 2 Min. für Spielverzögerung hätte geben müssen. Roger Sigg nahm diese Antwort zur Kenntnis und fuhr vom SR zur Spielerbank. Während der SR mit Roger Sigg sprach, schickte SCRJ-Trainer Popichin den Assistenz-Captain B. Schümperli zum SR um ein Time-Out zu verlangen. B. Schümperli fuhr von der Spielerbank (inzwischen ist Roger Sigg eben zur Spielerbank zurückgekehrt) zum SR der im SR-Kreis postiert war. Ca. 4 Meter vor dem SR-Kreis hatte B. Schümperli Blickkontakt mit dem SR und verlangte mit Zeichen und verbal ein Time-Out. Daraufhin kehrte B. Schümperli zur Spielerbank zurück, in der Sicherheit, dass der SR sowohl via sein Zeichen als auch verbal das Time-Out aufgenommen hat.“

In der Folge befragte der Einzelrichter den Headschiedsrichter (am 4. und 7. Oktober 1999), die Spieler Schümperli (Assistenz-Captain) und Sigg (Captain) sowie die Linesmen Hirzel und Wirth (alle am 6. Oktober 1999).

- III. Am 18. Oktober 1999 hiess der Einzelrichter der Nationalliga den Spielfeldprotest gut und entschied auf eine Spielwiederholung.
Zur Begründung führte der Einzelrichter der Nationalliga im Wesentlichen aus, das Time-out von Schümperli sei formgerecht und rechtzeitig erfolgt, so dass die Verweigerung einen regeltechnischen Fehler bedeute. Da eine Verweigerung eines Time-outs bei einem Spielstand von 5:4 Toren kurz vor Spielende Einfluss auf den Spielausgang habe, komme nur eine Spielwiederholung in Betracht.
- IV. Gegen diesen Entscheid erhob der HCAP am 22. Oktober 1999 frist- und formgerecht Rekurs an die Rekurskammer des SEHV mit dem sinngemässen Antrag, der Rekurs sei gutzuheissen wegen Ungültigkeit des Spielprotesses und das Meisterschaftsspiel zwischen dem HCAP und dem SCRJ sei mit 5:4 resp. 5:0 zugunsten des HCAP zu werten. Alles unter Kostenfolge zulasten des SCRJ. Zudem sei dem HCAP eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Zur Begründung führt der HCAP im Wesentlichen aus, der SCRJ hätte den Spielfeldprotest unmittelbar nach der behaupteten Weigerung des SR anbringen müssen. Auf jeden Fall jedoch bevor der SR weitere Entscheide gefällt habe.

Der SCRJ beantragt in seiner Vernehmlassung Abweisung des Rekurses.

- V. Auf weitere Ausführungen wird, sofern erforderlich, in den Erwägungen eingegangen;

in Erwägung:

1. In formeller Hinsicht ist festzustellen, dass der Rekurs fristgerecht eingereicht wurde und die Rekurskaution innert gesetzter Frist geleistet worden ist. Die Legitimation des Rekurrenten ist gegeben. Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a und Art. 21 Abs. 4 lit. b des Reglementes der Rechtspflege (RR) ist die Rekurskammer mit voller Kognition u.a. für die Belange des Meisterschaftsbetriebs der Nationalliga zuständig. Auf den Rekurs ist demgemäss einzutreten.
2. Es gilt festzustellen, dass es auch im Berufungsverfahren nicht darum gehen kann, ob das diskussionsauslösende Tor zum 5:4 korrekt erfolgt ist, oder nicht. Ebenfalls nicht geprüft werden muss die Frage, ob der SR die entsprechende Videosequenz hätte anschauen müssen. Vielmehr muss nur geprüft werden, ob der SCRJ das Time-out form- und fristgerecht beim SR beantragt hat oder nicht. Sodann ist zu prüfen, ob der Spielfeldprotest formell gültig erhoben wur-

de oder nicht.

3. Die Bestimmungen betreffend Spielfeldprotest wurden vor einigen Jahren strenger gefasst und präzisiert, um entstandenen Missbräuchen wirksam entgegenzutreten. Dies ist denn auch gelungen. Die (neuen) Bestimmungen sollten aber auch dem SR die Möglichkeit einräumen, auf einen (Fehl-) Entscheid umgehend zurückkommen zu können, damit die Spiele dort entschieden werden, wo sie sollen, nämlich auf dem Eis.

Gemäss Art. 30 RR kann die benachteiligte Mannschaft gegen einen (behaaupteten) regeltechnischen Fehlentscheid des SR einen Spielfeldprotest erheben. Dabei muss sie den Spielfeldprotest zwingend vor der Wiederaufnahme des Spiels beim SR anmelden. Unterlässt sie dies, so ist ihr Protestrecht verwirkt. Die zeitliche Befristung des Spielfeldprotestrechtes ist notwendig, weil der SR nach Wiederaufnahme des Spiels nicht mehr auf vorgängige Entscheide zurückkommen darf. Der SR muss den Captain oder Ersatzcaptain der gegnerischen Mannschaft über einen erhobenen Spielfeldprotest informieren. Kommt der SR auf seinen angefochtenen Entscheid nicht zurück, so hat er die Anmeldung dieses Spielfeldprotestes unverzüglich auf dem Spielbericht vermerken zu lassen. Der Captain der benachteiligten Mannschaft hat dem SR noch vor der Wiederaufnahme des Spieles somit klar und unmissverständlich zu erklären, dass er gegen den umstrittenen Entscheid Spielfeldprotest erhebe. Auf die hypothetische Frage, wie sich dann eine Mannschaft zu verhalten habe, wenn der SR auf die Protestanmeldung nicht eingehe, ist dahingehend zu beantworten, dass der Captain dann allenfalls selbst (allenfalls unter Beizug von Zeugen) den oder die anderen SR, den Captain oder Ersatzcaptain der gegnerischen Mannschaft und den Spielblatfführer über die Protesterhebung informieren muss, bevor das Spiel wieder aufgenommen wird.

4. Die vorerwähnten strengen Formvorschriften wurden vom SCRJ entgegen der Meinung des Rekurrenten eingehalten. Auch der SR ist richtigerweise der Meinung, dass die formellen Bedingungen des Protestes eingehalten worden sind (vgl. Schiedsrichterrapport). Ob der SR nach der Nichtgewährung des – rechtzeitig oder verspäteten – Time-outs weitere Massnahmen (Strafen, Spielabbruch) angeordnet hat, ist unerheblich. Entscheidend ist einzig, dass ein SR vor der Wiederaufnahme des Spiels immer auf einen Tatsachenentscheid (z.B. nach Konsultation des Videos) oder regeltechnischen Entscheid (z.B. nach Rücksprache mit seinen Linesmen) zurückkommen darf. Hingegen ist es ihm wie erwähnt verwehrt, nach Wiederaufnahme des Spiels auf einen früher getroffenen Entscheid zurückzukommen. Somit hätte der SR in casu – und dies ist entscheidend – auf seinen Entscheid betreffend Spielabbruch zurückkommen können, die Strafen annullieren, das Time-out gewähren und alsdann das Spiel zu Ende spielen lassen können. Der HCAP hätte gegen einen solchen Wiedererwägungsentscheid des SR wohl keine Einwände gehabt, lag er doch 37 Sek. vor Schluss mit einem Treffer in Führung. Andernfalls hätte es am HCAP gelegen, gegen den Wiedererwägungsentscheid des SR – wiederum vor Wiederaufnahme des Spiels - einen Spielfeldprotest zu erheben. Aus dem Gesagten ist festzustellen, dass der Spielfeldprotest rechtzeitig erfolgt ist, weil das

Spiel nicht wieder aufgenommen wurde.

5. Bleibt somit zu prüfen, ob der SCRJ ein regelkonformes Time-out verlangt hat. Rule 634 lit. e IIHF bestimmt: *„Each team shall be permitted to take one time-out of thirty seconds duration either during the course of regular time or during over-time and which must be taken during a normal stoppage of play and must be requested before the completion of the player change procedure.“*
- a) Vorab kann nach Konsultation des Matchblattes festgestellt werden, dass der SCRJ bis zum fraglichen Zwischenfall noch kein Time-out bezogen hatte, weshalb dieses Recht noch nicht verwirkt war. Der SCRJ hat somit, die form- und fristgerechte Geltendmachung vorausgesetzt, ein Time-out beziehen können.
- b) Sodann muss geprüft werden, ob der SCRJ das Time-out verspätet angemeldet hat und der SR dies deshalb zu Recht verweigert hat.

Ob das Time-out rechtzeitig gefordert wurde hängt somit davon ab, ob der zulässige Spielerwechsel abgeschlossen war oder noch nicht. Während die deutsche Version der IIHF-Regeln 1998-2002 keine näheren Aussagen über die Frist betreffend Time-out enthält (vgl. Regel 422), wird in der englischen Originalversion ausdrücklich festgehalten, dass das Time-out vor Abschluss des Spielerwechselprozederes beantragt werden muss. Nun, wie sieht dieses Spielerwechselprozedere aus? Nach einem Torerfolg hat der SR seine Position (international nimmt er den Einwurf selber vor, in der Nationalliga steht er im Schiedsrichterkreis) einzunehmen. Sodann gewährt er der Gastmannschaft während 5 Sekunden Zeit, Spieler zu wechseln. Danach hebt er die Hand und zeigt damit das Ende des Wechselrechts der Gastmannschaft an. Gleichzeitig bedeutet das Heben des Armes aber auch das Wechselrecht von 5 Sekunden für die Heimmannschaft. Alsdann senkt er den Arm, was bedeutet, dass die Wechselmöglichkeit für beide Mannschaften beendet ist (Rule 205 lit. e IIHF). Erst mit dieser letzten Handlung ist das Spielerwechselprozedere abgeschlossen und es darf kein Time-out mehr gewährt werden.

Falls, wie im vorliegenden Fall, sich eine Mannschaft weigert, das Spiel wieder aufzunehmen resp. die berechnete Anzahl Spieler aufs Eis zu schicken, so hat der SR nach Rule 629 lit. a IIHF den Captain entsprechend zu ermahnen und der Mannschaft 30 Sekunden Zeit zur Wiederaufnahme zu gewähren. Dies hat der SR nicht gemacht, sondern vielmehr den Coach vom SCRJ zum Weiterspielen ermahnt. Abgesehen von diesem „Lapsus“ ist aber festzuhalten, dass der SCRJ auch in dieser Phase ein Time-out beantragen darf, denn die Spielerwechselphase konnte zu diesem Zeitpunkt gar nicht zu Ende sein. Hätte der SR nämlich korrekterweise den Captain des SCRJ ermahnt und hätten sich die Spieler innert der Frist von 30 Sekunden aufgestellt, so hätte der Schiedsrichter durch Heben seines Armes dem HCAP eine Frist von 5 Sekunden zum Spielerwechseln gewähren müssen. Es kann nämlich nicht angehen, dass eine

Gastmannschaft durch eine unsportliche Spielverweigerung der Heimmannschaft das Recht zum späteren Spielerwechseln raubt. Dass sich der HCAP bereits zum Weiterspielen aufgestellt hat, ist dabei unerheblich, denn damit wurde sein Recht zum späteren Spielerwechseln nicht aufgehoben. Folglich ist das Spielerwechselprozedere selbst beim Time-out Antrag Sigg noch nicht abgelaufen gewesen, weshalb die entsprechende Verweigerung einen regeltechnischen Fehler bedeutet.

Im vorliegenden Fall war die Spielerwechselphase beim Verlangen des Time-out noch nicht abgeschlossen – ja sie hat noch gar nicht begonnen – weshalb der SR das beantragte Time-out zu Unrecht verweigert hat.

6. Die Befürchtung des HCAP, eine Mannschaft könnte sich insbesondere am Ende eines Spieles durch ein regelwidriges Verhalten absichtlich einen Vorteil verschaffen, ist unberechtigt.

Abgesehen davon, dass nicht zu erwarten ist, dass ein Club absichtlich zu unfairen Mitteln greifen wird, kann festgehalten werden, dass regeltechnische Fehlentscheide der SR zumindest in der Nationalliga äusserst selten zu beklagen sind. Zudem hat der Captain des HCAP den regeltechnischen Fehler selber wahrscheinlich auch nicht festgestellt, ansonsten er den SR wohl darauf aufmerksam gemacht hätte. Wer weiss, vielleicht hätte dies den SR dazu bewogen, dem SCRJ das Time-out zu gewähren.

7. Somit ist der Entscheid des Einzelrichters, welcher den Spielfeldprotest gutgeheissen hat, vollumfänglich zu bestätigen und es stellt sich die Frage der Massnahme.

Liegt ein regeltechnischer Fehler vor, der geeignet ist, ein Spielresultat zu beeinflussen, so gebietet es bereits der Grundsatz der Sportlichkeit, dass das Spiel zu wiederholen ist. Es ist notorisch, dass schon viele Spiele in den letzten Sekunden entschieden wurden, indem beispielsweise anstelle des Torhüters ein sechster Feldspieler aufs Eis beordert wurde. Um dieses taktisch geprägte Prozedere abzusprechen, wird oft vorgängig ein Time-out verlangt, damit die Akteure vom Trainer informiert werden können. Nun dieses Recht wurde vom SR, wie festgestellt, zu Unrecht nicht gewährt, weshalb der Fehler Einfluss auf den Spielausgang hatte und sogar zum Spielabbruch geführt hat. Der Einzelrichter der NL hat zu Recht auf eine Wiederholung des Spiels entschieden. Das Wiederholungsspiel ist im Einvernehmen der beiden Mannschaften möglichst bald auszutragen.

8. Der Einzelrichter der NL hat sodann entschieden, dass die Kosten für die Spielwiederholung, welche dem SCRJ entstehen, vom SEHV zu tragen sind und jene des HCAP durch die Spielwiederholung mehr als kompensiert werden können.

An dieser Festlegung ist nichts zu beanstanden und sie wird bestätigt.

9. Bleibt noch die Frage der Verfahrenskosten zu regeln.

Nachdem dem HCAP kein Verschulden anzulasten ist, wäre es unbillig, ihn zur Tragung von Parteikosten zu verpflichten. Vielmehr sind auch die Kosten für vorliegendes Beschwerdeverfahren von der Verbandskasse zu tragen. Die geleistete Kaution des HCAP wird zurückerstattet.

Eine Parteientschädigung wird, da sich die Parteien nicht anwaltlich vertreten liessen, nicht geleistet;

entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga vollumfänglich bestätigt.
2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Entscheidgebühr	Fr.	700.--
Barauslagen (Kopien etc.)	Fr.	200.--
Total somit	Fr.	<u>900.--</u> =====

gehen zu Lasten des Schweizerischen Eishockeyverbandes. Die vom HC Ambri-Piotta geleistete Kaution von Fr. 500.-- wird zurückerstattet.

3. Es werden keine ausseramtlichen Parteientschädigungen ausgesprochen.
4. Mitteilung an: SC Rapperswil-Jona, Postfach 1106, 8640 Rapperswil (Fax Nr. 055/220'80'91), HC Ambri-Piotta, 6775 Ambri (Fax Nr. 0900/59'44'99), Herrn Reto Bertolotti, Schwanderaustrasse 19, 2558 Aegerten (Fax Nr. 032/373'33'28), lic. iur. Heinz Tännler, Postfach 4711, 6304 Zug (Fax Nr. 041/710'05'85), SEHV, Postfach, 8062 Zürich (Fax Nr. 01/306'50'51), Patrick Reber, Postfach 125, 8062 Zürich (E-mail), Präsidium NL GmbH c/o lic. iur. Franz A. Zölch, Postfach 8936, 3001 Bern, Präsidium Schiedsrichter c/o Gottfried Stauffer, Lyss-Strasse 53, 2560 Nidau.

Chur, 18. November 1999



lic. iur. P. Derungs